

# Förderverein der Grundschule an den Buchen

## Satzung

vom 31. Mai 2012,  
geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 6. Juni 2019

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule an den Buchen e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer „26436 B“ eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist 13156 Berlin, Wilhelm-Wolff-Str. 19.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Grundschule an den Buchen, Berlin.

Im Einzelnen werden zum Beispiel folgende Maßnahmen hierzu ergriffen:

- a) ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule an den Buchen (§ 58 Nr. 1 AO)
- b) Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- c) Ausstattung des Computerbereiches
- d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
- f) Außendarstellung der Schule
- g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- i) Unterstützung von schulischen Gremien und Elterninitiativen
- j) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
- k) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- l) Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
- m) Ausstattung und Betrieb einer Schulbibliothek
- n) Gestaltung des Außengeländes
- o) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
- p) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
- q) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und es leitet sich daraus kein Förderanspruch ab.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 3.5. Jede geplante Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit sollte vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorgelegt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, welche die Vereinszwecke anerkennt.
- 4.2. Beitrittsanträge sind mit Antragsformular schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 5.1. durch Austritt des Mitglieds mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Frist beträgt einen Monat zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres,
- 5.2. durch Tod oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person
- 5.3. durch Ausschluss seitens des Vorstands. Der Ausschluss kann erfolgen:
  - a) wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt,
  - b) wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr trotz Mahnung unter Fristsetzung rückständig sind,
  - c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen.

Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Widerspruch zum Ausschluss bekannt zu geben.

- 5.4. Im Falle eines unterjährigigen Ausscheidens eines Mitglieds bleibt die volle Beitragspflicht für das Kalenderjahr unberührt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 6.2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.
- 6.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
  - b) das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln,
  - c) den Verein nach Möglichkeit durch eigene Tätigkeit zu unterstützen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- 7.1 Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- 7.2 Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- 8.1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 8.2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in Textform innerhalb von vier Wochen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 8.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- 8.4. Auf Satzungsänderungen ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- 8.5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
- 8.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
- 8.7. Gewählt wird in offener Abstimmung mit Handzeichen. Die Stimmabgabe kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

- 8.8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten. Die Vertretung ist für die elektronische Abstimmung nicht zulässig.
- 8.9. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- 8.10. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 8.11. Beschlüsse werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen gemäß § 13 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- 8.12. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
- 8.13. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

## **§ 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes
- b) Wahl (ggf. auch Abwahl) von bis zu zwei Kassenprüfern
- c) Wahl des Protokollführers
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- h) Entscheidung über gestellte Anträge
- i) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
- j) Beschlussfassung über die Satzungsänderung des Vereins
- k) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- m) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

## **§ 10 Der Vorstand**

10.1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden (im Sinne des § 26 BGB)
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (im Sinne des § 26 BGB)

c) dem Schatzmeister (im Sinne des § 26 BGB)

d) bis zu 4 Beisitzern

- 10.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt hat. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Die Wiederwahl sowie die Abwahl sind möglich.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

- 11.1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- 11.2. Der Vorstand beschließt die Vergabe der Mittel des Vereins. Er folgt dabei den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 11.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- 11.4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

## **§12 Kassenprüfer**

- 12.1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von den Kassenprüfern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
- 12.2. Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- 12.3. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

- 13.1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 13.2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 14 Vereinsauflösung und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- 14.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei Drei-Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann nur in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

14.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Grundschule an den Buchen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

In dieser Satzung wird der Einfachheit halber darauf verzichtet, jeweils die männliche und weibliche Bezeichnung anzugeben. Angesprochen sind stets beide Geschlechter.

Berlin, den 06.06.2019